

KUNDMACHUNG

Verordnung der Gemeinde Fritzens über die Gebühren- und Indexanpassung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Fritzens verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Fritzens, kundgemacht am 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. (2) beträgt Euro 6,35 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. (2) beträgt Euro 2,53 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Fritzens, kundgemacht am 15.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. (5) beträgt Euro 1,13 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Friedhofsbenützungsg Gebührenverordnung der Gemeinde Fritzens vom 30.03.2023, kundgemacht am 31.03.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.11.2023 wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte nach § 2 beträgt für Urnengräber einmalig Euro 2.425,51.
2. Die Jährliche Grabgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr für:
 - a) ein Einzelgrab Euro 23,17
 - b) ein Doppelgrab Euro 46,33
 - c) ein Urnengrab Euro 23,17
3. Die Sonstige Grabgebühr nach § 4 Abs. 1 - Benützung der Leichenhalle - beträgt Euro 47,91.
4. Die Sonstige Grabgebühr nach § 4 Abs. 3 - Beerdigungsgebühr für eine Urne - beträgt Euro 52,64.

Artikel IV

Die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Fritzens vom 10.08.2023, kundgemacht am 11.08.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. (1) beträgt Euro 81,60.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. (2) beträgt Euro 163,20.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 07.11.2023

Abgenommen am: 22.11.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Markus Freimüller

